

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 81/03 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte in Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen,
Augustiner Straße 38, 99084 Erfurt,
2. BKK-Landesverband Ost,
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,
3. Innungskrankenkasse Thüringen,
Mittelhäuser Straße 68, 99091 Erfurt,
4. Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum,
8. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,



9.,

Prozessbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r
beschlossen:

Der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit im Revisionsverfahren wird auf
341.755 €
festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit für das Revisionsverfahren
beruht auf § 116 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 Satz 2 Halbs 1 der Bundesgebührenordnung für Rechts-
anwälte (*BRAGebO*) in der vom 1. September 2003 bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung.
Allerdings ist das erstinstanzliche Verfahren bereits im Jahre 1999 anhängig geworden. Die
Vergütung des Rechtsanwalts im Revisionsverfahren bestimmt sich jedoch gemäß § 134 Abs 1
Satz 2 *BRAGebO (in der vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung)* nach den
Vorschriften, die zu dem Zeitpunkt gegolten haben, in dem das Rechtsmittel eingelegt worden
ist. Die Revision ist am 8. Dezember 2003 eingelegt worden.

Dagegen kommen die ab dem 1. Juli 2004 geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes
und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (*RVG*) hier noch nicht zur Anwendung. Zwar gehört
das Revisionsverfahren, in dem die Zulassung der Klägerin bzw des Beigeladenen zu 9. zur
vertragsärztlichen Versorgung Streitgegenstand gewesen ist, zu den in § 197a Abs 1 Satz 1
Sozialgerichtsgesetz (<*SGG*> *in der ab dem 2. Januar 2002 geltenden Fassung des 6. SGG-
Änderungsgesetzes vom 17. August 2001, BGBl I 2144*) genannten Verfahren. In diesen
Verfahren ist aber aus Gründen des Vertrauensschutzes insgesamt das bis zum 1. Januar
2002 geltende alte Kostenrecht weiter anzuwenden, wenn die Klage vor dem 2. Januar 2002
rechtshängig geworden ist (*BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff; BSG SozR 4-1930 § 8 Nr 1
RdNr 1*). Das ist hier der Fall.



Auf der Grundlage der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Vorschriften der BRAGebO ist der Senat in der Vergangenheit in vertrags(zahn)ärztlichen/-psychotherapeutischen Zulassungsangelegenheiten in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass der Gegenstandswert in der Regel in Höhe der Einnahmen anzusetzen ist, die der Zulassungsbewerber im Falle einer Zulassung innerhalb der nächsten fünf Jahre hätte erzielen können. Dabei sind die erzielbaren Einkünfte aus vertragsärztlicher Tätigkeit um die durchschnittlichen Praxiskosten in der jeweiligen Behandlergruppe zu vermindern (zB *Beschluss vom 17. Juni 2003 - B 6 KA 33/02 B, mwN - juris*; *Beschluss vom 7. April 2000 - B 6 KA 61/99 B, mwN - juris*; *Beschluss vom 28 Januar 2000 - B 6 KA 22/99 R - juris*; vgl auch *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 197a RdNr 7h*; *Wenner/Bernard, NZS 2001, 57, 59*). Anlass für eine Unterschreitung des Zeitraums von fünf Jahren hat der Senat nur dann gesehen, wenn von vornherein feststand oder nach Lage der Umstände mit Gewissheit zu erwarten war, dass die vertrags(zahn)ärztliche/-psychotherapeutische Tätigkeit lediglich für eine kürzere Dauer ausgeübt werden sollte oder konnte (so für *vertragsärztliche Ermächtigungen BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 6 S 16*). Diese Rechtsprechung hat der Senat zwischenzeitlich für Zulassungsverfahren, in denen § 197a SGG Anwendung findet, weil sie nach dem 1. Januar 2002 in erster Instanz anhängig geworden sind, modifiziert. In solchen Verfahren legt der Senat künftig für die Ermittlung des Streitwerts die Einnahmen aus der (angestrebten) vertrags(zahn)ärztlichen/-psychotherapeutischen Tätigkeit in einem Zeitraum von drei Jahren zu Grunde (*Beschluss vom 1. September 2005 - B 6 KA 41/04 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*). Für Verfahren, in denen aus Vertrauensschutzgründen das alte Kostenrecht weiter gilt, bleibt es indessen bei dem bislang angewandten Fünf-Jahres-Zeitraum, und zwar unabhängig davon, ob Rechtsgrundlage der Anwaltsvergütung § 8 Abs 2 Satz 2 BRAGebO oder § 23 Abs 3 Satz 2 RVG ist.

Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, dass zur Ermittlung des Gegenstandswerts von den durchschnittlichen Honorareinnahmen der Fachärzte für Gynäkologie aus vertragsärztlicher Tätigkeit in den neuen Bundesländern im Jahr der Einlegung der Revision - dh im Jahr 2003 - auszugehen ist. Entsprechende Statistiken sind allerdings noch nicht veröffentlicht. Deshalb sind die zeitnächsten bekannten Daten heranzuziehen. Nach ihnen beträgt das durchschnittliche vertragsärztliche Honorar der Gynäkologen in den neuen Bundesländern im Jahr 2002 165.900 € und der Betriebskostenanteil 58,8 % (*Grunddaten zur Vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland, herausgegeben von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, 2003, Tabellen III.5 und III.7*). Daraus errechnet sich ein durchschnittlicher jährlicher Gewinn aus vertragsärztlicher Tätigkeit in Höhe von 68.351 € und somit - hochgerechnet auf den hier noch heranzuziehenden Zeitraum von fünf Jahren - ein Gegenstandswert in Höhe von 341.755 €.

Die privatärztlichen Honorareinnahmen sind entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin bei der Ermittlung des Gegenstandswertes für Streitigkeiten um die Zulas-



sung als Vertrags(zahn)arzt/-psychotherapeut nicht mit einzubeziehen. Davon ist der Senat bislang stets ausgegangen, auch wenn dies ausdrücklich nur vereinzelt zum Ausdruck gekommen ist (zB im Beschluss vom 28. Januar 2000 - B 6 KA 22/99 R - juris). Mögliche privatärztliche Einnahmen betreffen nicht den Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren, in dem ausschließlich um die Zulassung als Leistungserbringer zur Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestritten wird. Sie können als lediglich potenzielle Folgewirkung einer Zulassungsentscheidung bei der Wertfestsetzung ebenso wenig Berücksichtigung finden wie etwa Zinseinnahmen auf die angestrebten Gewinne aus vertragsärztlicher Tätigkeit. Soweit der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) für die spezielle Fallgestaltung der Zulassung von Krankenhäusern die Einbeziehung auch des Ertrags aus Privatbehandlungen vorgenommen hat, weil ohne die Möglichkeit zur Behandlung von Versicherten der GKV das gesamte Projekt nicht zu realisieren gewesen wäre (BSG SozR 3-1930 § 8 Nr 4 S 16), kann dies nicht ohne Weiteres auf Streitigkeiten über die Zulassung zur ambulanten vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung übertragen werden. Im Übrigen hat auch der 3. Senat in einer späteren Entscheidung den Gegenstandswert eines Streits um die Zulassung zur Erbringung von Hilfsmitteln für die Versorgung von Tinnituspatienten ausschließlich anhand des mit Kassenpatienten zu erwartenden Umsatzes ermittelt (Beschluss vom 7. August 2002 - B 3 KR 26/01 R - juris).

Damit bleibt es vorliegend bei dem Gegenstandswert von 341.755 €.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)